

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 29. Juli 1975

20. Stück

25. Gesetz: Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966; Änderung (3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966).

25.

Gesetz vom 25. April 1975, mit dem das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 geändert wird (3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBL. für Wien Nr. 22/1968, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 21/1969 und 1/1972 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 6 a ist folgender § 6 b einzufügen:

„Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse zu anderen inländischen Gebietskörperschaften

§ 6 b. Stand ein Beamter vor dem bestehenden Dienstverhältnis in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft (zum Land Wien) und ist die im früheren Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig, so sind bei Anwendung dieses Gesetzes

a) das Dienstverhältnis zu der anderen inländischen Gebietskörperschaft (zum Land Wien) einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien und

b) die aus dem Dienstverhältnis zu der anderen inländischen Gebietskörperschaft (zum Land Wien) bezogenen Entgeltteile, welche mit gemäß § 2 Abs. 1 anrechenbaren Nebengebühren vergleichbar sind, den im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren gleichzuhalten.“

2. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel II

Art. I Z. 1 ist auf den Beamten der Stadt Wien anzuwenden, der am 1. Jänner 1975 dem Dienststand angehört oder später in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Wien aufgenommen wird.

Artikel III

(1) Art. I und II treten mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Die Gemeinde hat ihre im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
i. V. Pfoch Ertl